



Bundesbeschluss

Entwurf

**über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche
zwischen der Schweiz und der EU betreffend
die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den
Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)
(Verordnungen [EU] 2018/1862, 2018/1861 und 2018/1860)
(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 20. Dezember 2018³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 und des Beschlusses 2010/261/EU;
- b. Notenaustausch vom 20. Dezember 2018⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006;
- c. Notenaustausch vom 20. Dezember 2018⁵ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU)

SR

¹ SR 101

² BBl xxxx xxxx

³ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

⁴ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

⁵ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

2018/1860 über die Nutzung des SIS für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderungen der Bundesgesetze im Anhang werden angenommen.

Art. 3

Die Koordination der Bestimmungen anderer Erlasse mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes ist im Anhang geregelt (Ziff. 5).

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Absatz 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Bundesgesetze gemäss Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷

Art. 67 Abs. 1 und 2

¹ Das SEM verfügt unter Vorbehalt von Absatz 5 Einreiseverbote gegenüber weg-
gewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

- a. die Wegweisung nach Artikel 64d Absatz 2 Buchstaben a–c sofort vollstreckbar ist;
- b. diese nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgeübt sind;
- c. sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- d. sie aufgrund von Artikel 115 Absatz 1, Artikel 116, Artikel 117 oder Artikel 118 bestraft worden sind oder versucht haben, eine solche Tat zu begehen.

² Es kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die:

- a. Sozialhilfekosten verursacht haben;
- b. in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78) genommen worden sind.

Einfügen der Art. 68a–68e vor dem 4. Abschnittstitel

Art. 68a Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS

¹ Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die folgende Rückkehrentscheide im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG⁸ verfügt wurden, werden durch die zuständige Behörde in das Schengener Informationssystem SIS eingetragen:

- a. Wegweisungen nach Artikel 64 dieses Gesetzes;
- b. Ausweisungen nach Artikel 68 dieses Gesetzes;

⁷ SR 142.20

⁸ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

- c. von den Kantonen erlassene Vollzugsverfügungen für eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB)⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁰ (MStG);
- d. Wegweisungen mit Vollzugsanordnung nach den Artikeln 44 und 45 AsylG¹¹.

² Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die Einreiseverbote nach Artikel 67 und 68 Absatz 3 dieses Gesetzes, sowie die Fernhaltmassnahme einer Landesverweisung getroffen wurden, werden durch die zuständige Behörde in das SIS eingetragen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1861¹² erfüllt sind.

³ Biometrische Daten, die schon im automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem nach Artikel 354 StGB (AFIS) oder im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) verfügbar sind, können durch das SEM an das SIS geliefert werden. Diese Lieferung kann automatisiert erfolgen.

⁴ Die zuständigen Behörden erfassen im ZEMIS die Personendaten der auszuschreibenden Person und, wenn nicht schon in AFIS oder ZEMIS vorhanden, ihre biometrischen Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) zwecks Lieferung an das SIS bei Ausschreibungen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

⁵ Bei Ausschreibungen durch fedpol kann fedpol die schon im AFIS verfügbaren biometrischen Daten an das SIS liefern. Diese Lieferung kann automatisiert erfolgen. Sind keine biometrischen Daten vorhanden, kann fedpol deren nachträgliche Erhebung zwecks Ergänzung der Ausschreibung bei den Behörden anordnen, die einen Treffer auf diese Ausschreibungen feststellen.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Erfassung und Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1–5 zwecks Ausschreibungen im SIS.

Art. 68b Zuständige Behörde für den Austausch von Zusatzinformationen

¹ Der Austausch zwischen den zuständigen Behörden in den Schengen-Staaten von Zusatzinformationen über Drittstaatsangehörige, die gemäss Artikel 68a Absatz 1 und 2 im SIS eingetragen worden sind, obliegt der Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im SIS (SIRENE-Büro).

² Sobald sie feststellen, dass ein von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger seiner Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen ist, benachrichtigen die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und die für

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 321.0

¹¹ SR 142.31

¹² Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen oder im Inland verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden das SIRENE-Büro.

³ Ist im Zusammenhang mit einer Ausschreibung im SIS eine Konsultation der zuständigen Behörden anderer Schengen-Staaten erforderlich, so erfolgt diese via das SIRENE-Büro. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 68c Rückkehrbestätigung

¹ Verlässt der im SIS gemäss Artikel 68a Absatz 1 ausgeschriebene Drittstaatsangehörige den Schengen-Raum, ist durch die zuständige Grenzkontrollbehörde zuhanden des SIRENE-Büros eine Rückkehrbestätigung auszustellen. Das SIRENE-Büro übermittelt die Bestätigung zwecks Löschung der Ausschreibung im SIS zur Rückkehr an den ausschreibenden Schengen-Staat.

² Das SIRENE-Büro leitet Rückkehrbestätigungen von anderen Schengen-Staaten an die ausschreibende Behörde in der Schweiz weiter zwecks Löschung der Ausschreibung.

³ Hat eine Schweizer Behörde einen Rückkehrentscheid erlassen, so stellt die zuständige Grenzkontrollbehörde die Rückkehrbestätigung zuhanden der zuständigen Schweizer Behörde aus zwecks Löschung der Ausschreibung.

Art. 68d Löschung von Ausschreibungen im SIS

¹ Die Löschung von Ausschreibungen gemäss Artikel 68a Absatz 1 im SIS erfolgt durch die ausschreibende Behörde, sobald:

- a. die betreffende Person den Schengen-Raum verlassen hat; oder
- b. die Entscheide widerrufen oder annulliert worden sind; oder
- c. bekannt ist, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates erhalten hat.

² Die Löschung von Ausschreibungen gemäss Artikel 68a Absatz 2 im SIS erfolgt durch die ausschreibende Behörde, sobald:

- a. die Dauer des Einreiseverbots oder der Fernhaltmassnahme der Landesverweisung abgelaufen ist;
- b. die Entscheide widerrufen oder annulliert worden sind;
- c. bekannt ist, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates erhalten hat.

³ Bei der Löschung von Ausschreibungen zur Rückkehr, nachdem die betreffende Person den Schengen-Raum verlassen hat, wird die entsprechende Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung unverzüglich im SIS aktiviert.

Art. 68e Bekanntgabe von SIS-Daten an Dritte

¹ Die aus dem SIS gewonnenen Daten sowie die dazu gehörenden Zusatzinformationen dürfen grundsätzlich nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

² Die Übermittlung dieser Daten und Informationen durch das SEM ist jedoch möglich in Bezug auf die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwecks Identifikation und Erteilung eines Reisedokuments oder Ausweispapiers an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, mit dem Einverständnis des ausschreibenden Staates, sofern die Voraussetzungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1860¹³ erfüllt sind.

Art. 104a Abs. 4

⁴ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben a und b werden automatisch und systematisch mit den Daten des RIPOL, des SIS, des ZEMIS sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) abgeglichen.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁴*Art. 45a Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS*

¹ Die Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückkehrentscheid im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG¹⁵ verfügt wurde gemäss den Artikeln 44 und 45 des vorliegenden Gesetzes, sind durch das SEM in das Schengener Informationssystem SIS einzutragen.

² Wegweisungen von Flüchtlingen werden von der zuständigen Behörde, die den Weg- oder Ausweisungsentscheid nach Artikel 64 oder 68 AIG¹⁶ erlassen hat, im SIS erfasst.

³ Die Artikel 68b–68e des AIG sind sinngemäss anwendbar.

¹³ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

¹⁴ SR 142.31

¹⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

¹⁶ SR 142.20

3. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹⁷ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 3 Abs. 2 Bst. h und 3 Bst. j

² Es unterstützt das SEM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

- h. die Bearbeitung von Personendaten über Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen;

³ Es unterstützt das SEM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:

- j. die Bearbeitung von Personendaten über Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. b

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁹ (MStG) zuständigen Behörden;

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} zuständigen Behörden;

4. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937²⁰

Art. 354 Abs. 2 Bst. e, Abs. 4 Bst. d und Abs. 5

² Folgende Behörden können Daten im Rahmen von Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

- e. das Staatssekretariat für Migration (SEM).

⁴ Der Bundesrat:

- d. regelt die Übermittlung der erkennungsdienstlichen Daten durch die zuständigen Bundesbehörden und die Kantone.

¹⁷ SR 142.51

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 321.0

²⁰ SR 311.0

⁵ Das SEM oder das Bundesamt für Polizei (fedpol) können die Daten zwecks SIS-Ausschreibungen in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS und SIS überführen.

Art. 355e Abs. 1

¹ Das fedpol führt die zentrale Stelle (SIRENE-Büro) für den Austausch von Zusatzinformationen mit den Schengen Staaten.

5. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008²¹

Art. 15 Automatisiertes Polizeifahndungssystem

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- a^{bis}. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- b. Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Personen:
 1. Anhaltung oder Gewahrsamnahme bei Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen oder fürsorgerischer Unterbringung,
 2. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 3. Anhaltung von erwachsenen urteilsfähigen Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen sowie deren Anhaltung oder Gewahrsamnahme;
- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²³, nach dem AIG²⁴ oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998²⁵ (AsylG);

²¹ SR 361

²² SR 311.0

²³ SR 321.0

²⁴ SR 142.20

²⁵ SR 142.31

- d^{bis}. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- f. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;
- g. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;
- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997²⁶ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde;
- i. *Aufgehoben*
- j. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- k. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Absatz 1 StGB begangen haben.
- l. Ermittlung des Aufenthaltes von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen nach Artikel 80b Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst²⁷.

² Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten, erkennungsdienstliche Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- a. fedpol, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;

²⁶ SR 120

²⁷ SR 824.0

- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980²⁸ über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c;
- d^{bis}. die für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden nach Absatz 1 Bst. d;
- e. das BJ, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981²⁹, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- f. das SEM, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und d^{bis};
- g. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- h. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- i. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- j. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f und g;
- k. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe j.

4 Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;
- b. das Grenzwachtkorps und die Zollbüros;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme personenbezogener Daten;
- e. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- f. die Behörde, die nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS mit der Durchführung von Personensicherheitsprüfungen betraut ist;
- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;

²⁸ SR 0.211.230.02

²⁹ SR 351.1

- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001³⁰, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;
- i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³¹ (NDG);
- i^{bis}. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;
- i^{ter}. das SEM, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- j^{quater}. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz;
- j. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

⁵ Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

Art. 16 Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

¹ Fedpol betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS). Das N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Auszeichnungen.

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder zwecks Auslieferung;
- a^{bis}. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- b. Anordnung, Vollzug und Überprüfung von Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³³, nach dem AIG³⁴ oder nach dem

³⁰ SR 143.1

³¹ SR 121

³² RS 311.0

³³ RS 321.0

³⁴ RS 142.20

AsylG³⁵ gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen nach Anhang 3 gebunden ist;

- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, fürsorgerischer Unterbringung sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von angeklagten, beschuldigten oder verurteilten Personen im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;
- f. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- g. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;
- h. Prüfung, ob vorgeführte oder der Anmeldung unterliegende Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, einschliesslich Motoren, zugelassen werden können;
- h^{bis}. Prüfung, ob der Anmeldung unterliegende Waffen und deren Besitzer registriert werden können;
- i. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- j. Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und Fällen der entsprechenden Entscheide;
- k. Identifikation von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;
- l. Identifikation von Asylsuchenden;
- m. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)³⁶;
- n. Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide gemäss der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)³⁷;

³⁵ RS 142.31

³⁶ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

- o. Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014³⁷ (BüG);
- p. zollrechtliche Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz.

³ Das System enthält die Daten nach Artikel 15 Absatz 2. Das System kann zudem DNA-Profile von vermissten Personen zu Identifikationszwecken enthalten.

⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in das N-SIS melden:

- a. fedpol;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. das BJ;
- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. der NDB;
- f. das SEM, die zuständigen Behörden der Kantone und der Gemeinden für die in Absatz 2 Buchstaben b aufgeführten Aufgaben;
- g. die für die Visumerteilung zuständigen Behörden im In- und Ausland für die in Absatz 2 Buchstabe g aufgeführten Aufgaben;
- h. die Strafvollzugsbehörden;
- i. die Militärjustizbehörden;
- j. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben d und e wahrnehmen.

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:

- a. die in Absatz 4 Buchstaben a–d aufgeführten Behörden;
- a^{bis}. der NDB, ausschliesslich zum Zwecke der Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- b. die Zoll- und Grenzbehörden, zur:
 - 1. Grenzkontrolle gemäss Schengener Grenzkodex,
 - 2. zollrechtlichen Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz;
- c. das SEM, nach dem systematischen Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- d. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im In- und Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen über-

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/399, ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

³⁸ SR 141.0

tragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, zur Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex³⁹;

- e. das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
 - 1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und Fällen der entsprechenden Entscheide,
 - 2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des BüG;
- f. das SEM und die kantonalen Migrations- und Polizeibehörden, zur Identifikation von Asylsuchenden und von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;
- f^{bis} das SEM, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- g. die Behörden, die Entfernung- und Fernhaltemassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AIG oder nach dem AsylG anordnen und vollziehen;
- h. die Ämter der Kantone, die für die Registrierung von Waffen zuständig sind;
- i. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- j. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter.

⁶ Soweit der NDB N-SIS Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁴⁰ Anwendung.

⁷ Der Zugriff auf Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle von anderen Informationssystemen aus erfolgen, soweit die Benutzenden die entsprechenden Berechtigungen haben.

⁸ Daten aus dem automatisierten Polizeifahndungssystem, aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem nach Artikel 354 StGB und aus dem zentralen Migrationsinformationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁴¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1.

⁴⁰ Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 28. September 2018, BBl **2018** 6003, AS..., SR ...

⁴¹ SR **142.51**

⁹ Der Bundesrat regelt, gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

- a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;
- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. die Behörden nach Absatz 4, die Datenkategorien direkt in den N-SIS eingeben dürfen;
- d. die Behörden und die Dritten, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung der sie betreffenden Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 4 nachträglich zu informieren, wenn:
 1. die Aufnahme der Ausschreibung in das N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
 2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entstehen, und
 3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;
- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

¹⁰ Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 9 Buchstaben e und f bleiben Artikel 8 dieses Gesetzes und die Artikel 63–66 NDG⁴² vorbehalten.

Koordination mit dem Datenschutzgesetz vom ...

Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes vom ...⁴³ lautet folgender Artikel des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 16 Abs. 6–10

⁶ *Bisheriger Abs. 7*

⁷ *Bisheriger Abs. 8*

⁸ *Bisheriger Abs. 9*

⁹ *Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 8 Buchstaben e und f bleiben Artikel 8 dieses Gesetzes und die Artikel 63–66 NDG⁴⁴ vorbehalten.*

⁴² SR 121

⁴³ ...

⁴⁴ SR 121

¹⁰ *Aufgehoben*

Anhang 3

(Art. 16 Abs. 2 Bst. c)

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁴⁷ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁴⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁴⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁵⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechten-

45 SR 0.362.31

46 SR 0.362.1

47 SR 0.362.11

48 SR 0.362.32

49 SR 0.362.33

50 SR 0.362.311

stein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.